

ZH_OBERGERICHT RT130092 vom 14. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130092

FR: ZH_OBERGERICHT RT130092 du 14 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT130092 del 14 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 8. April 2013 erteilte die Vorinstanz den Gesuchstern] in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts B._____ (Zahlungsbefehl vom

E. 4

a) Eine Person hat im Falle der Bedürftigkeit Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Unklar ist, ob die Gesuchsgegnerin für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellt (Urk. 10 S. 2). Ginge man von einem solchen aus, hätte dieses im Lichte der vorstehenden Erwägungen zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen werden müssen (Art. 117 lit. b ZPO). b) Die Entscheidungsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Den Gesuchstellern ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.